

BERICHTE / REPORTS

Studienreise Augsburger Studenten nach Japan in den Osterferien 2015

Im Rahmen der Veranstaltungen Einführung in das japanische Recht reiste bereits zum zweiten Mal in der Zeit vom 28.03.2015 bis 11.04.2015 eine Gruppe von elf Studenten der Universität Augsburg nach Japan. Die Gruppe wurde von Prof. Dr. *Henning Rosenau* und dem Lehrbeauftragten Dr. *Oliver Schön* betreut. Die Reise führte nach Tōkyō, Himeji, Hiroshima, Kyōto, Ōsaka und in die Augsburger Partnerstadt Nagahama. Das Programm war vielfältig. Neben mehreren Seminaren an verschiedenen Universitäten und Besuchen bei Gerichten, einer Anwaltskanzlei, der Repräsentanz des Freistaats Bayerns, der Deutschen Botschaft sowie dem Unternehmen Yanmar wurde beispielsweise auch das zentrale Justizausbildungszentrum besucht. Thematische Schwerpunkte der Reise waren das Laienrichtersystem (*Saiban-in-Seido*), die Todesstrafe und der aktuelle Stand der Juristenausbildung.

Nachfolgend sollen die wichtigsten Erkenntnisse der Reise zusammengefasst werden. Zuerst soll der mögliche Einfluss des Laienrichtersystems auf die Verhängung der Todesstrafe (I.) und anschließend der aktuelle Stand der Juristenausbildung in Japan (II.) dargestellt werden. Abschließend sollen noch einige Stationen und besondere Erlebnisse der Studienreise (III.) geschildert werden.

I. LAIENRICHTERSYSTEM UND TODESSTRAFE

Am Landgericht Tōkyō gab der Vorsitzende Richter *Hieda*, der zu Forschungszwecken einmal für ein Jahr an der Universität Augsburg tätig war, der Gruppe eine Einführung in die tatsächliche Umsetzung des 2009 eingeführten Schöffensystems. Die Todesstrafe stand im Mittelpunkt der meisten universitären Veranstaltungen, weil Prof. Dr. *Rosenau* in diesem Bereich eine rege Diskussion mit ausländischen Kollegen führt. Als besonders interessant stellte sich die Frage heraus, welchen Einfluss die Einführung des Schöffensystems auf das Strafmaß hat, ob also die Todesstrafe jetzt mehr oder weniger oft verhängt wird.

Das japanische *Saiban-in-Seido* (Laienrichtersystem) stellt eine Mischform des kontinentaleuropäischen Laienbeteiligungssystems und des angloamerikanischen Jurysystems dar. Laut § 1 des Laienrichtergesetzes bezweckt die Beteiligung von Laien „die Stärkung von Verständnis und Vertrauen des Bürgers gegenüber der Rechtspflege“.

Die Beteiligung von Schöffen ist bei Delikten vorgesehen, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder Todesstrafe sanktioniert sind. In der ersten Instanz am Landgericht ist das Gericht dann mit drei Berufsrichtern und sechs Laienrichtern besetzt. Die Laienrichter werden jeweils nur für ein Verfahren per Los aus dem Wahlregister ausgewählt. Die

Befugnisse und Pflichten der Laienrichter in Japan unterscheiden sich kaum von denen der Schöffen in Deutschland: Die Schöffen entscheiden gemeinsam mit den Berufsrichtern über die Strafe und das Strafmaß mit einfacher Mehrheit. Allerdings reicht die alleinige Stimmenmehrheit der Laienrichter nicht für eine Verurteilung. Es muss immer zumindest ein Berufsrichter mitstimmen.

Kritisch wird gesehen, dass das Rechtsmittelgericht gegen Schöffengerichtsurteile nicht als Schöffengericht ausgestaltet ist. Auf einem Seminar an der Waseda-Universität stellte der wissenschaftliche Mitarbeiter *Yu Amada* einen Fall vor, bei dem das Urteil eines Schöffengerichts, mit dem die Todesstrafe verhängt wurde, in lebenslange Freiheitsstrafe abgeändert wurde: Der Angeklagte wurde 2011 wegen Hausfriedensbruchs und Raubes mit Todesfolge vom Landgericht Tōkyō zur Todesstrafe verurteilt. Das Oberlandesgericht Tōkyō änderte das Urteil 2013 in eine lebenslange Freiheitsstrafe um. Dieses Urteil wurde vom Obersten Gerichtshof Anfang 2015 bestätigt. Diese Entscheidung gibt Anhaltspunkte, wie die Voraussetzungen für die Verhängung der Todesstrafe sind. Bislang waren diese anhand der sogenannten „Nagayama-Kriterien“ verhältnismäßig zuverlässig festgelegt. Dies sind neun Kriterien, anhand derer jedes Todesurteil auf seine Angemessenheit überprüft wurde. Im Wesentlichen war die Todesstrafe bei der vorsätzlichen Tötung von zwei Personen zu verhängen. Bei der Tötung von einer Person kam eine Verhängung der Todesstrafe in Betracht, wenn ein erheblicher Erschwerungsgrund hinzutritt.

Kritiker befürchten nun, dass Schöffen unter dem Einfluss der öffentlichen Berichterstattung dazu neigen könnten, die festen „Nagayama-Kriterien“ zu vernachlässigen und bei bestimmten Konstellationen eher die Todesstrafe zu verhängen. Insbesondere wird befürchtet, dass die Schöffen sich mit den nicht gesetzlich festgelegten „Nagayama-Kriterien“ schwer tun könnten. Deshalb wird beispielsweise auch eine Kodifizierung dieser Kriterien angeregt. Insgesamt handelt es sich aber um eine Debatte, die vorwiegend an den Universitäten geführt wird. Bei den Praxisbesuchen wurden diese Themen nicht angesprochen.

Alle fünf Jahre lässt das Cabinet Office eine Umfrage zum Thema Todesstrafe durchführen. Wenn man die Statistiken der letzten Jahre betrachtet, so kann man feststellen, dass die Zustimmungsrate von 2004 bis 2009 – dem Einführungsjahr des Schöffensystems – auf über 80 % angestiegen ist. 2014 ist die Zustimmungsrate zwar etwas gesunken, liegt aber noch immer deutlich über 80 %. Dies erstaunt, weil die Kriminalitätsrate in Japan auf dem niedrigsten Stand seit dem Zweiten Weltkrieg ist.

Eine interessante Diskussion stellt auch die Frage dar, ob der Artikel 36 der japanischen Verfassung der Verhängung der Todesstrafe entgegenstehen könnte. Nach Artikel 36 der Verfassung ist nämlich die Verhängung von „grausame Strafen“ untersagt. Letztlich scheint aber auch dieses Thema eine eher akademische Diskussion zu sein. Der Oberste Gerichtshof hat nämlich bereits mehrfach entschieden, dass die Todesstrafe nicht als grausame Strafe angesehen werden kann.

Bemerkenswert ist, dass die Zahl der Verurteilungen zum Tode in den letzten Jahren stets gesunken ist. Im Jahre 2011 gab es beispielsweise knapp über 20 Verurteilungen.

Ein noch drastischerer Rückgang ist bei den lebenslangen Verurteilungen zu beobachten, wie Prof. *Tsukasa Saito* bei seinem Vortrag an der Waseda-Universität anschaulich darstellte. Er begründete diese Entwicklung aber eher mit einem Einstellungswandel bei der Staatsanwaltschaft. Gerade nach der Jahrtausendwende sei die Staatsanwaltschaft sehr streng gewesen und habe harte Urteile angestrebt. Insofern habe sich die Einstellung der Staatsanwaltschaft deutlich geändert.

II. JURISTENAUSBILDUNG

Ein weiterer Schwerpunkt der Studienreise lag auf der Juristenausbildung. Wie in Deutschland erfolgt der Zugang zu den Berufen Richter, Staatsanwalt und Rechtsanwalt über das Bestehen von zwei Staatsexamina, zwischen denen ein Referendariat zu absolvieren ist.

Den universitären Teil der Ausbildung stellte Prof. Dr. *Hans-Peter Marutschke* an der Dōshisha-Universität in Kyōto sehr anschaulich dar. Er erklärte die große Reform der Universitätsausbildung im Jahr 2004 und schilderte die Probleme, die sich aus der Reform ergeben haben. Die damalige Einführung eines Law-School-Systems nach dem Vorbild der USA sollte die Bestehensquote im ersten Staatsexamen vom zuvor herrschenden Niveau von lediglich ca. 2–3 % der Teilnehmer deutlich erhöhen.

An den Law Schools werden zwei- und dreijährige Studiengänge angeboten. Die Voraussetzung für die kürzere Studienzzeit ist ein vorheriges juristisches Studium (an der juristischen Fakultät einer Universität, die von der Law School zu unterscheiden ist). Auch wenn inzwischen deutlich mehr Kandidaten das erste Examen bestehen, wurden die bei der Reform angestrebten Quoten von 60 % nicht erreicht. Einen Vorteil sah Prof. *Marutschke* jedoch darin, dass Absolventen der Law Schools in jedem Fall einen Masterabschluss erhalten. Bei Arbeitgebern habe sich inzwischen auch herumgesprochen, dass an den Law Schools auf sehr hohem Niveau gelehrt werde und die Studenten motiviert und fähig seien. Absolventen hätten daher auch bei Nichtbestehen des Staatsexamens keine schlechten Chancen auf dem Arbeitsmarkt, auch wenn ihnen der Zugang zu den „klassischen“ juristischen Berufen versperrt bleibe.

Organisatorisch sind die Law Schools von den juristischen Fakultäten an der Universität getrennt. Jedoch unterrichten Professoren der Fakultät auch Kurse an der Law School und umgekehrt. Dennoch hätten Professoren der Law School nicht so viel Zeit für eigene Forschung, da sie stark von Lehrverpflichtungen in Anspruch genommen würden. Ein Grund dafür sei auch die starke Überwachung durch das japanische Justizministerium. Eine Evaluationskommission bewerte regelmäßig die einzelnen Law Schools, unter anderem auch durch Besuche vor Ort und Gespräche mit einzelnen Professoren. Den Law Schools werde dabei Nachbesserungsbedarf sehr deutlich aufgezeigt.

Problematisch ist vor allem die zu hohe Zahl der Law Schools. Bei der Ausarbeitung der Reform waren die verantwortlichen Stellen ursprünglich davon ausgegangen, dass aufgrund der Kosten nur wenige Universitäten Law Schools einrichten würden. Weil stattdessen wegen des damit verbundenen Ansehens für die jeweilige Universität we-

sentlich mehr Law Schools errichtet wurden als vorgesehen, beginnt jetzt zehn Jahre nach der Reform ein Konsolidierungsprozess: erste Universitäten wie z.B. auch die von der Gruppe besuchte Ryukoku-Universität in Kyōto haben bereits beschlossen, ihre Law Schools zu schließen.

Die Ausbildung nach Bestehen des ersten Staatsexamens – das einjährige Referendariat – erläuterten Dozenten des Juristenausbildungs- und -forschungsinstituts in Wakō, Tōkyō. Die Ausbildungsstationen der Referendare dauern jeweils zwei Monate und unterteilen sich in Praxisausbildungen zum Zivilprozess, zum Strafprozess, bei der Staatsanwaltschaft und in der Anwaltschaft, in gemeinsame Veranstaltungen für alle Referendare am Institut in Wakō sowie eine Wahlstation in der Praxis. Nach dem zwölfmonatigen Referendariat findet das zweite Staatsexamen statt.

Erfolgreiche Absolventen des zweiten Staatsexamens sind im Normalfall zwischen 26 und 28 Jahren alt. In der Richterlaufbahn beginnt man als „assistant judge“ und kann nach ca. zehn Jahren Richter werden. Berufsanfänger werden als Mitglieder einer mit drei Richtern besetzten Kammer eingesetzt und dürfen nach fünf Jahren auch Verfahren als Einzelrichter übernehmen. Eine Besonderheit des japanischen Justizsystems liegt in den Versetzungen und Positionswechseln, die in der Regel alle drei Jahre stattfinden. Erst nach 20 bis 25 Jahren Berufstätigkeit können Richter davon ausgehen, nicht mehr automatisch versetzt zu werden. Der Frauenanteil in der Justiz liegt derzeit bei etwa dreißig Prozent, steigt aber.

Die Aus- und Fortbildung der Richter erfolgt ebenfalls überwiegend am ganz neu errichteten und technisch hervorragenden Institut in Wakō. Neben Einführungsveranstaltungen in bestimmte Rechtsgebiete werden zunehmend Spezialkurse für bestimmte Bereiche des Wirtschaftsrechts angeboten. Insbesondere im Zivilrecht soll damit erreicht werden, dass die Gerichte nicht zu sehr von den neuen Entwicklungen in der Wirtschaft getrennt sind. Übergeordnetes Ziel der Abteilung für die Richterfortbildung ist nach Auskunft der Dozenten die Selbstkultivierung der Richter. Dies wird nicht nur durch die dargestellten kürzeren Kurse angestrebt: Jährlich werden auch etwa fünfzig Richter zu einjährigen Fortbildungen abgeordnet. Ziele können Ministerien sein, aber auch z.B. die Zentralbank oder Unternehmen der Privatwirtschaft.

III. STATIONEN DER STUDIENREISE

Die Studentenreise beschäftigte sich nicht ausschließlich mit den dargestellten Schwerpunkten. Durch die Besuche in sehr vielen Organisationen wurde ein guter Einblick in das japanische Justizsystem gegeben. Beeindruckend war der Besuch bei der Kanzlei ARQIS in Roppongi. Hier konnten die Studenten deutsche Rechtsanwälte kennen lernen und einen Einblick in deren tägliche Arbeit zwischen zwei Rechtssystemen bekommen, bei der Kanzleiführung aber auch die typisch japanischen Großraumbüros erleben. In den Räumen im architektonisch beeindruckenden Mori-Gebäude Roppongi Hills haben nur wenige Partner der Kanzlei ein eigenes (für deutsche Verhältnisse sehr kleines) Büro.

Ein weiteres Highlight der Reise war der Besuch in der Augsburger Partnerstadt Nagahama. Die Partnerschaft zwischen den beiden Städten erging auf Initiative von *Magokichi Yamaoka*, des Gründers der Firma Yanmar, die Dieselmotoren herstellt. Da *Rudolf Diesel* die Entwicklung des ersten Dieselmotors in Augsburg gelang, regte der Yanmar-Gründer *Yamaoka* den Abschluss der Städtepartnerschaft zwischen Augsburg und Nagahama an, die seit 1959 besteht. Vor diesem Hintergrund überraschte es daher kaum, dass im Eingangsbereich des neuen Yanmar-Museums ein Original des ersten Dieselmotors steht, auf dessen Typenschild „Maschinenfabrik Augsburg Nürnberg (MAN)“ steht. Mitarbeiter der Stadtverwaltung von Nagahama erläuterten den Studenten anschließend Grundzüge des Baurechts und des Katastrophenschutzes. Aus deutscher Sicht war es sicher sehr ungewöhnlich, dass es noch keine einzige baurechtliche Klage gegen die Stadt gab. Auch der Nachbarschutz sei im Baurecht deutlich schwächer ausgeprägt als in Deutschland. Im Bereich Erdbebenvorsorge besitzt das Baurecht zahlreiche Berührungspunkte zum Katastrophenschutz. Prof. Dr. *Rosenau* konnte die Gruppe schließlich bei einem Empfang durch den Oberbürgermeister im Rathaus in das goldene Buch der Stadt eintragen.

IV. BEWERTUNG DER REISE

Die Japanreise verstärkte bei allen Teilnehmern das Interesse an Japan noch weiter. Sie hatte die richtige Mischung aus juristischen Besuchen und auch Sightseeing. In den zwei Wochen wurden nicht nur zahlreiche Gerichte, Universitäten und sonstige Stellen besucht. Es gab auch Zeit, Tōkyō, Hiroshima, Himeji und Kyōto kennenzulernen und dabei die Kirschblüte in allen Stadien zu erleben. Daher möchten die meisten Teilnehmer sich weiter mit dem japanischen Recht beschäftigen und erneut nach Japan reisen, denn es gibt noch viel Sehenswertes zu entdecken, und der Kontakt mit den japanischen Juristen war fachlich interessant und durchgehend freundschaftlich und herzlich.

Die Gruppe bedankt sich bei Prof. Dr. *Henning Rosenau* und Dr. *Oliver Schön* für die Organisation und Begleitung der Reise. Ein besonderer Dank gilt Herrn *Bernd Konert* von der Deutsch-Japanischen Vereinigung in Schwaben e.V. für die großzügige finanzielle Förderung der Reise. Dadurch konnte die Reise für unter 1.000 Euro angeboten werden, und es gab dennoch noch genug Budget, um mehrmals gemeinsam japanisch essen gehen zu können.

*Katharina Doll, Dennis Klingel und Sabrina Korti**

* Katharina Doll, stud. iur., B. Sc., Universität Augsburg; Dennis Klingel, stud. iur., Julius-Maximilians-Universität Würzburg; Sabrina Korti, stud. iur., Universität Augsburg